

Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung -KiTaGebS-)

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung -KiTaGebS-) vom 01. September 2017 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(Abs.1)

Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	90,00 €
> 4 – 5 Stunden	100,00 €
> 5 – 6 Stunden	110,00 €
> 6 – 7 Stunden	120,00 €
> 7 – 8 Stunden	130,00 €
> 8 – 9 Stunden	140,00 €
> 9 – 10 Stunden	150,00 €

(Abs. 2)

Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

> 3 – 4 Stunden	90,00 €
> 4 – 5 Stunden	100,00 €
> 5 – 6 Stunden	110,00 €
> 6 – 7 Stunden	120,00 €
> 7 – 8 Stunden	130,00 €
> 8 – 9 Stunden	140,00 €
> 9 – 10 Stunden	150,00 €

§ 7 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1)

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.

(Abs. 2)

Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

(Abs. 3)

Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gilching, 24.07.2019

Manfred Walter
1. Bürgermeister